



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Hendrik Lange

29. Januar 2016

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2016 zum Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) Prüfung der Angebote zur städtebaulichen Entwicklung des Riebeckplatzes durch chinesische Investoren (Vorlagen-Nr.: VI/2016/01636)

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,

hiermit widerspreche ich gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) dem Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2016 zur Prüfung der Angebote zur städtebaulichen Entwicklung des Riebeckplatzes durch chinesische Investoren (Vorlagen-Nr. VI/2016/01636), weil dieser Beschluss rechtswidrig ist.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.01.2016 auf den Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gesellschaftervertreter der Stadt Halle (Saale) in der Entwicklungs- und Verwaltungsgesellschaft Halle-Saalkreis mbH wird beauftragt, den Geschäftsführer des Unternehmens umgehend anzuweisen, die laufenden Prüfungen zum Angebot einer chinesischen Investorengruppe zur städtebaulichen Entwicklung des Riebeckplatzes vollständig zu Ende zu bringen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in einem schriftlichen Bericht mit entsprechenden Belegen für Schlussfolgerungen dem Finanzausschuss und dem Aufsichtsrat der EVG zur Beschlussfassung vorzulegen. Des Weiteren weist der Gesellschaftervertreter den Geschäftsführer an, alles zu unterlassen, was den Prozess der Prüfung, dazugehöriger Gespräche und Verhandlungen mit den Investoren behindern könnte.“

Eine Gesellschafterweisung an den Geschäftsführer der EVG ist rechtlich unzulässig, weil die EVG im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung, Vermarktung und dementsprechende Verhandlungen mit potentiellen Investoren für die betreffenden Grundstücke am Riebeckplatz, weder Eigentümerin ist noch ein diesbezügliches Verhandlungsmandat von den Eigentümern erteilt bekommen hat. Der Beschluss geht damit in Leere.

Der Beschluss verstößt darüber hinaus gegen den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aus § 98 Abs. 2 KVG LSA.

Wirtschaftlich i.S.d. § 98 Abs. 2 KVG LSA ist ein Verhalten, wenn der Erfolg zu den unmittelbaren und mittelbaren Aufwendungen in einem guten Verhältnis steht. Ein wirtschaftliches Verhalten bedarf daher einer Betrachtung und Gegenüberstellung der möglichen (qualitativen und/oder quantitativen) Varianten unter Berücksichtigung der Zielsetzung. Das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gibt damit vor, die Ausgaben im Hinblick auf den zu erreichenden Zweck so gering wie möglich zu halten (Kostenminimierungsgrundsatz) bzw. mit einem vorgegebenen Mitteleinsatz den höchstmöglichen Nutzen zu erzielen (Nutzenmaximierungsgrundsatz).

Bei Umsetzung der Gesellschafterweisung entstehen sowohl für die EVG als auch für die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) derzeit in keiner Weise kalkulierbare Risiken in Gestalt von Haftungsansprüchen aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen. Die Fortsetzung der Gespräche und Verhandlungen mit unseriösen Investoren, welche bereits von Beginn der Gespräche an vorrangig und gezielt darauf bedacht sind, konkrete Schadensersatzansprüche zu generieren, ist zum einen nicht zielführend und birgt zum anderen die Gefahr, dass hierdurch tatsächlich finanzielle Belastungen und Nachteile in erheblicher Größenordnung entstehen.

Den vermeintlichen Investoren ist es in 4 Monaten nicht gelungen, sich ausreichend zu legitimieren. Weitere Merkmale der fehlenden Seriosität habe ich ausführlich im Bericht des Oberbürgermeisters dargestellt. Ein ergänzender Bericht dazu folgt. Geplant sind Wolkenkratzer, ohne Angabe, wer zukünftiger Nutzer ist. Die gesamte Infrastruktur in der Stadt müsste neu geplant werden; dafür müsste die Stadt Millionen aufbringen, die den erzielten Kaufpreis deutlich übersteigen. Diese Mittel stehen der Stadt unter Wertung ihrer hohen Verschuldung nicht zur Verfügung.

Weiter anhaltende Gespräche und Verhandlungen mit der vermeintlichen chinesischen Investorengruppe gefährden die planmäßige Entwicklung des Riebeckplatzes und verunsichern die vorhandenen seriösen Investoren. Gespräche mit einer Hotelkette stehen kurz vor dem Abschluss und werden vom derzeit zuständigen Eigentümer der HWG durchgeführt.

Aus diesem Grund ist die Fortsetzung der Gespräche nicht wirtschaftlich; es liegt ein Gesetzesverstoß vor.

Letztlich und vorsorglich widerspreche ich dem Beschluss gemäß § 65 Abs. 3 S. 2 KVG LSA auch deshalb, weil er für die Stadt Halle (Saale) nachteilig ist. Bezüglich der Begründung wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zur Rechtswidrigkeit verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

B. Wiegand

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister